

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**81. Jahrgang**

**Nr. 24**

**Freitag, den 15. August 2025**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 174/175</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben beim vorbeugenden Brandschutz zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus
<b>Seite 175</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 176-179)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
<b>Seite 176-179</b>	Kreis Mettmann	Anlage

**Kreis Mettmann**

**Bekanntmachung  
der Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen  
Wahrnehmung von Aufgaben  
beim vorbeugenden Brandschutz**

zwischen der

**Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Thomasstraße 1  
42551 Velbert**

und der

**Stadt Heiligenhaus  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 157  
42579 Heiligenhaus**

**Präambel:**

Die Städte Velbert und Heiligenhaus unterhalten als Träger jeweils eigenständig eine Feuerwehr. Neben dem abwehrenden Brandschutz übernehmen beide Feuerwehren zusätzlich die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, zu dem die Brandschutzdienststelle gehört.

In § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen ist geregelt, dass die jeweiligen Gemeinden für den Brandschutz eine leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung unterhalten müssen. Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehren Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Die Stadt Heiligenhaus benötigt in Ausnahmefällen für die Aufgabenwahrnehmung der Brandschutzdienststelle externe Unterstützung.

Die Gemeinden können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 BHKG eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den Regelungen der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen.

Ziel dieser Vereinbarung soll sein, dass die Städte Velbert und Heiligenhaus für die Aufgabe der Brandschutzdienststelle der Feuerwehren städteübergreifend eine gleiche und einheitliche Vorgehensweise erarbeiten und sich regelmäßig abstimmen, um die Leistungen zu bündeln und sich gegenseitig zu unterstützen. In Ausnahmefällen wird die Stadt Velbert die Aufgabe der Brandschutzdienststelle im Stadtgebiet Heiligenhaus übernehmen.  
Die genannten Gemeinden treffen folgende Kooperationsvereinbarung:

**§ 1**

**Wahrnehmung von Aufgaben beim vorbeugenden Brandschutz**

Die beteiligten Städte Velbert und Heiligenhaus nehmen die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandschutzdienststelle jeweils selbstständig und in eigener Zuständigkeit für ihr Stadtgebiet wahr.

**§ 2**

**Übertragung der Durchführung**

Zu dem in § 2 dieser Vereinbarung genannten Zweck verpflichtet sich die Stadt Velbert, die Aufgaben der Brandschutzdienststelle für die Stadt Heiligenhaus im Bedarfsfall z.B. bei personalbedingten Langzeitausfällen oder bei Unerreichbarkeit zu übernehmen. Der genaue Leistungsumfang beinhaltet alle Aufgaben der Brandschutzdienststelle im vorbeugenden Brandschutz für solche Ausnahmefälle, die aufgrund ihrer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug unaufschiebbar sind. Hierzu zählen ebenfalls die Bearbeitung der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlagen, sofern auch diese unaufschiebbar sind.

Die nach der hier vorliegenden Vereinbarung zu erbringenden Leistungen werden von der Stadt Velbert lediglich in Form einer Aufgabenerfüllung (sog. mandatierende Aufgabenübertragung, § 23 Abs. 1 S. 1 Fall 2. GKG NRW) erbracht. Die Stadt Heiligenhaus ist bzw. bleibt dementsprechend auch im Falle der Aufgabendurchführung durch die Stadt Velbert Träger

der (hoheitlichen) Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes mit allen Rechten und Pflichten.

**§3**

**Umfang der Aufgabenwahrnehmung**

Die Stadt Heiligenhaus und die Stadt Velbert vereinbaren einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zur Abstimmung und Optimierung der jeweiligen Arbeitsabläufe für die in § 2 genannten Aufgaben. Hierzu werden städteübergreifend regelmäßige Termine auch vor Ort vereinbart, um im Abwesenheitsfall eine gute und reibungslose Zusammenarbeit mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr im Stadtgebiet Heiligenhaus zu gewährleisten.

Das Nähere zu den Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung sowie den hierbei anzuwendenden Verfahren werden die Vertragspartner insofern auf Basis der hiernach gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen gesondert verabreden/regeln, soweit Bedarf dazu bestehen sollte.

**§4**

**Beginn der Vereinbarung**

Der Übergang der Aufgabenwahrnehmung an die Stadt Heiligenhaus soll ab dem 01.08.2025 wechselseitig erfolgen.

**§ 5**

**Vergütung**

Die Stadt Velbert stellt der Stadt Heiligenhaus die Leistung nach den Vorgaben der Feuerwehrsatzung der Stadt Velbert in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung.

**§6**

**Laufzeit, Kündigung, Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2030.
2. Unberührt von vorigem Absatz bleibt das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
3. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GKG NRW.
4. Diese Vereinbarung ist von allen beteiligten Gemeindevertretungen in der vorliegenden Form beschlossen worden.
5. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GKG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde. Die Vorlage an die zuständige Aufsichtsbehörde zwecks Einholung der erforderlichen Genehmigung erfolgt durch die Stadt Heiligenhaus.
6. Die Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

**§7**

**Schlussbestimmungen**

1. Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (§ 30 GkG NRW).
2. Sind einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
3. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Stadt Heiligenhaus  
Heiligenhaus, den 08.08.2025  
Herr Beck  
Bürgermeister

Für die Stadt Velbert  
Velbert, den 07.08.2025  
Herr Lukrafka  
Bürgermeister

### Genehmigung

Die öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus: „Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben beim vorbeugenden Brandschutz“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. Seite 621/ SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 12. August 2025

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Philipp Gilbert  
Kreisdirektor

### Kreissparkasse Düsseldorf

#### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 24815153 neu: 3000705966  
der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 11. August 2025

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

### Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus: „Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben beim vorbeugenden Brandschutz“ wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 12.08.2025 genehmigt. Die vg. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. Seite 621/ SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 12. August 2025

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Philipp Gilbert  
Kreisdirektor

### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 176-179

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.